

20. In welcher Form kann der lehtlebende Ehegatte, der die Erbschaft aus dem von ihm und seinem verstorbenen Ehegatten errichteten gemeinschaftlichen Testament angenommen hat, dieses Testament anfechten, wenn ihm nach der Errichtung des Testaments ein Pflichtteilsberechtigter erwachsen ist?

§§ 2081 Abs. 1, 2282 Abs. 3 BGB.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Juni 1915 i. S. F. (Bekl.) w. F. (Kl.).
Rep. IV. 27/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat mit seiner ersten Ehefrau am 24. September 1891 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem die Eheleute sich wechselseitig und außerdem ihre gemeinschaftlichen Kinder — die Beklagten — zu Erben eingesetzt haben. Die Frau starb am 27. November 1911. Das gemeinschaftliche Testament wurde am 26. Februar 1912 verkündet. Der Kläger hat sich am 23. Januar 1913 anderweit verheiratet und am 2. September 1913 bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte als dem Nachlassgericht eine notariell beglaubigte Urkunde eingereicht, in der er erklärt, daß er das gemeinschaftliche Testament anfechte, weil seine jetzige Ehefrau an seinem Nachlasse pflichtteilsberechtigt sei, was ihm bei der Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments nicht habe bekannt sein können und nicht bekannt gewesen sei. Die Beklagten halten diese Anfechtungserklärung für rechtswirksam, weil sie entgegen der nach ihrer Ansicht hier anzuwendenden Vorschrift des § 2282 Abs. 3 BGB. nicht gerichtlich oder notariell beurkundet sei. Der Kläger steht dagegen auf dem Standpunkte, daß die Vorschrift des § 2081 Abs. 1 BGB. maßgebend und deshalb die Anfechtung rechtswirksam erklärt sei. Er hat auf Feststellung der Rechtswirksamkeit der Anfechtung Klage erhoben. Das Landgericht ist der Rechtsansicht der Beklagten beigetreten und hat daher die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht dagegen hat den Standpunkt des Klägers gebilligt und nach seinen Anträgen erkannt. Das Reichsgericht hat das erste Urteil wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

... „Da die Ehefrau des Klägers nach dem 1. Januar 1900 gestorben ist, haben die Vorinstanzen die streitige Frage mit Recht unter Zugrundelegung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs geprüft (RGZ. Bd. 77 S. 165 unter Nr. 4 S. 172). Besondere Vorschriften für die Anfechtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch einen der Erblasser sind im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht gegeben. Es fragt sich daher zunächst, ob darauf die allgemeinen Vorschriften der §§ 2078 flg., insbesondere also auch die Formvorschrift des § 2081 Abs. 1 Anwendung finden. Diese Frage ist zu verneinen. Weder der § 2078 noch auch der § 2079 beziehen sich auf eine Anfechtung durch den Erblasser selbst. Im § 2080 BGB. ist vielmehr der Kreis der Personen, denen nach den §§ 2078, 2079 das Anfechtungsrecht zustehen soll, erschöpfend dahin geregelt, daß derjenige zur Anfechtung berechtigt ist, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Dem Wortlaute nach ließe sich vielleicht diese Vorschrift auf den Erblasser beziehen. Die Entstehungsgeschichte ergibt aber mit Sicherheit, daß dies nicht die Absicht des Gesetzes ist. Der Entwurf I bezeichnete im § 1784 denjenigen als anfechtungsberechtigt, welcher, wenn die letztwillige Verfügung nicht errichtet worden wäre, als Erbe oder Vermächtnisnehmer berufen oder von einer Beschwörung befreit sein oder ein Recht erlangt haben würde. In dieser Fassung hätte die Vorschrift auf den Erblasser nicht bezogen werden können. Die Verhandlungen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs, in der § 2080 seine jetzige Fassung erhalten hat, ergeben aber, daß eine sachliche Änderung nicht beabsichtigt war (Mugdan, Bd. 5 S. 545/547). Die Richtigkeit dieser Auffassung findet ihre Bestätigung im Gesetze selbst. Denn die Absätze 2 und 3 des § 2080 enthalten Einschränkungen des im § 2080 Abs. 1 aufgestellten Grundgesetzes (Mot. Bd. 5 S. 56 Mitte, Mugdan Bd. 5 S. 546 Antr. 3 S. 548). Beide aber passen ihrem Wortlaute nach nicht auf den Erblasser. Dasselbe gilt auch vom § 2079 selbst. Denn Voraussetzung der Anfechtung ist danach, daß der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls (§ 1922 BGB.) vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat. Deshalb mußte auch im § 2281 Abs. 1 Halbs. 2, der bei Erbverträgen dem Erblasser das Anfechtungsrecht gibt, an die Stelle dieses Zeitpunktes

derjenige der Anfechtung gesetzt werden. Endlich paßt auch § 2081 BGB. nicht, weil vor dem Tode des Erblassers ein Nachlassgericht hinsichtlich seines Nachlasses noch nicht vorhanden sein kann (vgl. § 73 FrGG.).

Bestände schließlich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über letztwillige Verfügungen ein Anfechtungsrecht des Erblassers, so hätte es der besonderen Vorschrift des § 2281 nicht bedurft, da nach § 2279 BGB. auf vertragmäßige Zuwendungen die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Der Ausschluß des Anfechtungsrechts des Erblassers entspricht auch der Natur der Sache. Der Entwurf kannte das gemeinschaftliche Testament nicht, die Vorschriften darüber sind erst von der Kommission für die zweite Lesung beschlossen worden. Bei dem einseitigen Testamente, das der Erblasser nach § 2253 BGB. jederzeit frei widerrufen kann, bedurfte es aber eines Anfechtungsrechts nicht. Damit wird denn auch in den Motiven (Bd. 5 S. 48 zu §§ 1780 I. Entw.) die Nichtaufnahme des Anfechtungsrechts des Testators gerechtfertigt; und in den Motiven zu § 1948 ebendasselbst (= § 2281 BGB.) heißt es ausdrücklich: „In Abweichung von den Vorschriften der §§ 1780 flg. (= §§ 2078 flg. des Gesetzes) muß bei dem Erbeinsetzungsvertrage dem die Verfügung Errichtenden das Anfechtungsrecht eingeräumt werden; dasselbe wird hier nicht durch das stärkere Recht des freien Widerrufs entbehrlich.“

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, daß dem Erblasser das Anfechtungsrecht nicht schon nach § 119 BGB. zustehen kann. Die Motive erkennen dies auch ausdrücklich an, indem sie sagen, diejenige Person, welche unter dem Einflusse einer gewissen Art von Willensunfreiheit verfügt habe, sei in dem Zeitpunkte, in welchem die Wirkungen der Verfügung eintreten, nicht mehr vorhanden und könne deshalb auch nicht anfechtungsberechtigt sein (Motive Bd. 5 S. 55 zu § 1784 I. Entw.). Aus demselben Grunde würde es auch an einem Anfechtungsgegner fehlen, da bei Lebzeiten des Erblassers auf Grund seiner letztwilligen Verfügung noch niemand unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat (§ 143 Abs. 4 Satz 1 BGB.). Endlich handelt es sich in den Fällen des § 2078 Abs. 2 und des § 2079 um einen Irrtum im Beweggrunde, der im § 119 BGB. als Anfechtungsgrund nicht anerkannt ist.

Steht hiernach dem Erblasser selbst bei Testamenten ein Anfechtungsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zu, so kann ein solches bei gemeinschaftlichen Testamenten nur auf dem Wege der entsprechenden Anwendung der §§ 2281 flg. BGB. zugelassen werden. Diese entsprechende Anwendung ist aber auch ebenso wie bei anderen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbvertrag wegen der Gleichheit der Rechtslage geboten, die zwischen dem durch Erbvertrag gebundenen Erblasser und dem überlebenden Ehegatten besteht, der das ihm (korrespondierend) zugewendete angenommen hat (RGZ. Bd. 58 S. 64, Bd. 77 S. 111). Auch das Urteil vom 16. Oktober 1911 (RGZ. Bd. 77 S. 165 flg.) steht auf demselben Standpunkte (S. 167 flg., 172 oben), wenn dort auch in erster Linie die vorstehend abgelehnte Auffassung vertreten wird, daß der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Testament „wenn nicht aus § 2079, so doch aus § 2078 Abs. 2“ anfechten könne (S. 171). Will man aber die vom Bürgerlichen Gesetzbuche für die Anfechtung des Erbvertrags gegebenen Vorschriften auf das gemeinschaftliche Testament übertragen, so gebietet es die Folgerichtigkeit, auch die Vorschriften des § 2282 BGB. über die Form, in der der Erblasser anfechten muß, zur Richtschnur zu nehmen. Nicht nur die materiellen Voraussetzungen der Anfechtung durch den Erblasser sind in den §§ 2281 flg., wenn auch unter teilweiser Bezugnahme auf die §§ 2078, 2079 geregelt, sondern auch das Verfahren ist selbständig und zum Teil abweichend von den §§ 2080 flg. geordnet. Wie die Motive Bd. 5 S. 322 zu § 1948 und die Beratungen der 2. Kommission (Mugdan Bd. 5 S. 739 flg., 749) ergeben, ist dabei überall auf den Umstand, daß gerade der Erblasser selbst es ist, dessen Anfechtungsrecht in Frage steht, Rücksicht genommen.

Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts... kann nicht gebilligt werden. Es führt aus: wenn in dem Abschnitte des Bürgerlichen Gesetzbuchs über gemeinschaftliche Testamente (§§ 2265 bis 2273) Vorschriften über die Anfechtung fehlten, so liege es näher, die Ergänzung der Lücke in den allgemeinen Vorschriften über die Testamente zu suchen, als in den Sondervorschriften über den Erbvertrag; denn auch die durch die Erbschaftsannahme unwiderruflich gewordene korrespondierende letztwillige Verfügung bleibe ein Testament und sei als solches zu behandeln, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich im

Gesetze vorgeschrieben sei oder sich aus dem Wesen vertraglicher Gebundenheit ergebe. Das mag an sich richtig sein. Aber in den Vorschriften über Testamente fehlen eben solche über die Anfechtung durch den Erblasser selbst. Daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anfechtung von Testamenten durch Dritte an sich auf die Anfechtung durch den Testator nicht passen, erkennt das Berufungsgericht selbst an, und es ist nicht richtig, wenn es meint, die entsprechende Anwendung jener Vorschriften bei gemeinschaftlichen Testamenten, die nach § 2271 Abs. 2 durch Erbschaftsannahme unwiderruflich geworden seien, sei möglich, weil für den Erblasser nunmehr ein Anfechtungsgegner (vgl. §§ 2080 Abs. 1, 2081 Abs. 2 BGB.) und ein Nachlaßgericht (vgl. § 2081 Abs. 1 BGB.) vorhanden sei. Denn auch bei dem wechselseitigen Testament erlangen die im Testamente Beobachteten Rechte erst mit dessen Tode und vor diesem Zeitpunkt ist auch für seinen Nachlaß kein Nachlaßgericht vorhanden. Und die §§ 2080 und 2079 BGB. sind aus den oben angeführten Gründen bei dem gemeinschaftlichen Testament ebensowenig wie bei dem einseitigen anwendbar. Der vom Berufungsgerichte ferner hervorgehobene Umstand, daß die Bindung des Erblassers beim Erboertrag und beim gemeinschaftlichen Testamente dem Grunde nach verschieden ist, begründet keine Verschiedenheit in ihren Wirkungen. Vielmehr bildet, wie bereits gesagt, gerade die Gleichheit dieser Wirkungen den Grund für die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Erbvertrag.

Das Landgericht hatte zur besonderen Begründung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 2282 Abs. 3 BGB. noch darauf hingewiesen, daß im § 2271 Abs. 1 Satz 1 BGB. die im § 2296 für den Rücktritt vom Erbvertrage vorgeschriebene Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung auch für den Widerruf korrespondierender Verfügungen anwendbar erklärt worden sei. An sich bedurfte es einer solchen besonderen Begründung nicht. Denn will man die im Gesetze vorhandene Lücke durch entsprechende Anwendung der für ein rechtsähnliches Verhältnis gegebenen Vorschriften ausfüllen, so geht es, wie schon gesagt, nicht an, aus diesen eine einzelne von der Anwendung auszuschließen. Immerhin bestätigt es die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung, wenn auch die anzuwendende Formvorschrift in den Rahmen der für gemeinschaftliche Testamente

gegebenen Formvorschriften paßt. Das Berufungsgericht allerdings tritt diesem Argument entgegen, indem es ausführt, der Widerruf, der Rücktritt und die Anfechtung seien so grundverschiedene Begriffe, daß aus der Gleichstellung zweier von ihnen, d. i. des Widerrufs und des Rücktritts, noch nichts für die Gleichstellung aller folge. Das Landgericht hat aber das Gesetz und dessen Entstehungsgeschichte für sich. Denn es ist nicht nur im § 2271 die Form des Widerrufs beim gemeinschaftlichen Testamente, sondern auch im § 2282 Abs. 3 die Form der Anfechtungserklärung beim Erbvertrage nach dem Vorbilde des § 2296 BGB., und zwar, wie die Beratungen der II. Kommission ergeben, unter ausdrücklichem Hinweis darauf geregelt (Mugdan Bd. 5 S. 724/725, 727, 739/740). Muß der Ehegatte den bei Lebzeiten des anderen zulässigen Widerruf gemäß § 2271 BGB. in gerichtlicher oder notarieller Form erklären, so ist es folgerichtig, wenn die ihm nach dessen Tode offenstehende Anfechtung denselben Formvorschriften unterworfen wird.“ ...